

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2018	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. Dezember 2018	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 18	Geschäftsordnung des Hessischen Landtags <i>Ändert FFN 12-14</i>	698
25. 11. 18	Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Jugendhilfe <i>Ändert FFN 34-64; hebt auf FFN 34-71</i>	703
6. 12. 18	Verordnung über die Walderhaltungsabgabe <i>FFN 86-45</i>	704
6. 12. 18	Verordnung zur Änderung waldrechtlicher Vorschriften <i>Ändert FFN 86-42, 86-44</i>	706
22. 11. 18	Dritte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung Bildungsurlaubsgesetz <i>Ändert FFN 73-18</i>	709

Geschäftsordnung des Hessischen Landtags*)

Vom 5. Dezember 2018

Die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 16. Dezember 1993 (GVBl. I S. 628), in Kraft gesetzt durch Beschluss des Landtags vom 18. Januar 2014 (GVBl. S. 49) und zuletzt geändert durch Beschluss des Landtags vom 27. Mai 2015 (GVBl. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Wahl und Abberufung des Präsidiums“.
 - b) Nach § 36 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 36a Budgetanfragen“.
 - c) Die Angabe zu § 75 wird wie folgt gefasst:
„§ 75 Sachruf, Rüge und Ordnungsruf“.
 - d) Nach § 79 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 79a Bild- und Tonaufnahmen, Medien“.
 - e) Nach § 98 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 98a Behandlung von Mehrfach-, Massen- und Sammelpetitionen“.
2. § 3 wird wie folgend geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 3
Wahl und Abberufung
des Präsidiums“
 - b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags können einzelne Mitglieder des Präsidiums ohne Aussprache mit zwei Drittel der Mitglieder des Landtags abberufen werden. Der Landtag entscheidet frühestens 48 Stunden nach schriftlichem Eingang des Antrags in geheimer Abstimmung.“
3. In § 9 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Gewählt wird nach dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers.“
4. In § 28 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der zuständige (federführende) Ausschuss bestimmt sich grundsätzlich nach dem Beschluss nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen (HV).“

5. § 32 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner bestimmt das Sitzungspräsidium, das dabei im Interesse einer lebendigen und sachgerechten Aussprache von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen kann; Art. 91 Satz 3 HV bleibt unberührt. Die Verlesung von vorbereiteten Reden oder Erklärungen ist nicht zulässig.“
6. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abgeordnete können mit Kleinen Anfragen von der Landesregierung Auskunft über bestimmte Angelegenheiten verlangen. Die Gegenstände dürfen nicht nur von örtlichem Interesse sein. Die Kleinen Anfragen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen und müssen von der oder dem einreichenden Abgeordneten unterzeichnet sein. Sie sollen knapp und sachlich formuliert und so gehalten sein, dass sie von der Landesregierung in kurzer Form beantwortet werden können. Die Anzahl der Fragen, einschließlich der Unterfragen, darf 10 nicht überschreiten. Anfragen, die gegen Satz 1 bis 5 verstoßen, weist die Präsidentin oder der Präsident zurück. Im Beschwerdefall entscheidet der Ältestenrat.“
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Anfrage“ die Wörter „an diese“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „der“ das Wort „konkreten“ eingefügt.
7. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird in Satz 1 folgender Halbsatz angefügt:

„und müssen von der oder dem einreichenden Abgeordneten unterzeichnet sein“.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „mit Angabe der konkreten Hinderungsgründe“ eingefügt.
8. Nach § 36 wird als § 36a eingefügt:

„§ 36a
Budgetanfragen

(1) Mitglieder des Landtags haben das Recht, Budgetanfragen an die

*) Ändert FFN 12-14

Landesregierung zu richten. Inhalt der Budgetanfragen sind insbesondere Fragen zu bestehenden Haushalten, den Quartalsberichten und der Finanzplanung.

(2) Die Anfragen sind in schriftlicher Form beim Budgetbüro des Hessischen Landtags einzureichen. Das Budgetbüro leitet die Anfragen an das Hessische Ministerium der Finanzen weiter. Bei Eilbedürftigkeit kann das Budgetbüro die Anfragen dem zuständigen Fachressort unmittelbar zuleiten.

(3) Die Antwort der Landesregierung soll innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Zuleitung der Anfrage erteilt werden, wobei eine kürzere Bearbeitungszeit anzustreben ist. Falls die Antwort bis zum Ablauf dieser Frist nicht oder nur teilweise möglich ist, soll dem Budgetbüro eine Zwischennachricht mit Angabe der Hinderungsgründe gegeben oder ein Zwischenergebnis mitgeteilt werden.

(4) Die Antwort erfolgt schriftlich an das Budgetbüro, das die Fragestellerin oder den Fragesteller entsprechend informiert. Die Antworten werden ausschließlich der Fragestellerin oder dem Fragesteller zugeleitet. Eine Bekanntgabe an andere Mitglieder des Landtags ist nur mit Genehmigung der Fragestellerin oder des Fragestellers zulässig.

(5) Weder die Budgetanfrage nach Abs. 1 noch die Antwort der Landesregierung nach Abs. 3 werden als Landtagsdrucksache verteilt.“

9. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „eingereicht“ die Wörter „und von der Fragestellerin oder dem Fragesteller unterzeichnet“ eingefügt.
 - b) Abs. 8 wird aufgehoben.
10. In § 40 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Ein Abgeordneter kann nur einer Fraktion angehören.“
11. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Als Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Jede Fraktion kann eine Fraktionsassistentin oder einen Fraktionsassistenten entsenden, die oder der der Sitzung ohne das Recht zur Beteiligung beiwohnen kann.“
 - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
12. In § 53 Abs. 2 werden die Wörter „System Hare/Niemeyer“ durch die Wörter „Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers“ ersetzt.
13. In § 57 wird als Abs. 5 angefügt:
- „(5) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Plenarsitzungen werden den Abgeordneten, der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Fraktio-

nen und den Mitgliedern der Landesregierung in elektronischer Form mitgeteilt, sofern nicht zusätzlich die Papierform gewünscht ist.“

14. In § 59 Satz 2 Nr. 4 wird nach der Angabe „§ 27“ die Angabe „und § 29“ eingefügt.
15. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Als Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) Der Landtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder anwesend ist.“
 - b) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden Abs. 2 und 3.
 - c) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung für kurze Zeit zu unterbrechen.“
16. In § 67 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Sitzung“ die Wörter „nach Abs. 1“ eingefügt.
17. In § 72 Abs. 1 werden nach dem Wort „Landtags“ die Wörter „oder nach der Geschäftsordnung“ eingefügt.
18. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„jedoch mindestens um 5 Minuten.“
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz neu eingefügt:

„Bei der Redezeit über Anträge zu aktuellen Stunden gilt § 32.“
 - c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Sofern einer Fraktion, die nicht an der Regierung beteiligt ist, bei einem Tagesordnungspunkt Redezeiten nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 zuwachsen, erhält sie die sich aus Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 ergebende längere Redezeit.“
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
19. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 75
Sachruf, Rüge und Ordnungsruf“
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Mitglied des Landtags, das persönlich verletzendes Ausführungen oder persönlich verletzende Zwischenrufe macht oder die Würde oder Ordnung des Hauses verletzt, ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu rügen und im Wiederholungsfall zur Ordnung zu rufen. Je nach Schwere des Verstoßes kann ein Ordnungsruf auch sofort erteilt werden. Die Rüge und der Ordnungsruf sowie der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerin-

nen und Rednern nicht behandelt werden.“

20. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wegen schwerwiegender persönlich verletzender Ausführungen oder wegen eines schwerwiegenden persönlich verletzenden Zwischenrufs sowie wegen einer gröblichen Verletzung der Würde oder der Ordnung des Hauses soll die Präsidentin oder Präsident, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, einen Abgeordneten von der Sitzung ausschließen. Das Gleiche gilt, wenn eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen des dritten Rufes aufmerksam gemacht worden ist. Die ausgeschlossene oder der ausgeschlossene Abgeordnete hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Kommt sie oder er dieser Aufforderung nicht nach, wird die Sitzung von der Präsidentin oder vom Präsidenten unterbrochen oder geschlossen. In diesem Fall ist die oder der Abgeordnete von den folgenden vier Plenarsitzungen ausgeschlossen.“

b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Ein Sitzungsausschluss nach Abs. 1 Satz 1 kann auch nachträglich, spätestens in der folgenden Sitzung ausgesprochen werden, wenn die Präsidentin oder der Präsident während der Sitzung eine Verletzung der Würde oder der Ordnung des Hauses ausdrücklich festgestellt und sich einen nachträglichen Sitzungsausschluss vorbehält. Ein bereits erteilter Ordnungsruf schließt einen nachträglichen Sitzungsausschluss nicht aus.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

21. Nach § 79 wird als § 79a eingefügt:

„§ 79a

Bild- und Tonaufnahmen, Medien

(1) Das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonaufnahmen im Plenarsaal ist nur mit Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags gestattet. Der Parlamentsbetrieb sowie die Persönlichkeitsrechte der im Gebäude Anwesenden dürfen hiervon nicht beeinträchtigt werden. Diese Regelung gilt nicht in sitzungsfreien Zeiten.

(2) Ein Verstoß der Regelung nach Abs. 1 stellt eine Verletzung der Würde und Ordnung des Hauses dar.“

22. § 89 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden als Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Dies gilt auch für Dokumente mit erheblicher landespolitischer Bedeutung (ELB-Vorhaben) und Frühwarndokumente, soweit nicht besondere Interessen den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen. Auf Antrag der Landesregierung oder von mindestens zwei Abgeordneten kann der Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Öffentlichkeit für einzelne Vorhaben ausschließen.“

b) In Abs. 2 werden die neuen Sätze 4 bis 6 gestrichen.

c) Als Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Ausschüsse können beschließen, öffentliche Sitzungen abzuhalten, insbesondere zur Anhörung von Sachverständigen, Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern und sonstigen Auskunftspersonen zu Beratungsgegenständen, die einem Ausschuss überwiesen sind.

(4) Zu öffentlichen Sitzungen sind außer den Anzuhörenden die Vertreterinnen und Vertreter der Presse und, soweit es die Raumverhältnisse gestatten, sonstige Zuhörende zuzulassen. Ort und Zeitpunkt öffentlicher Ausschusssitzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Der oder die Vorsitzende des Ausschusses veranlasst die Veröffentlichung der Einladung auf der Internetseite des Landtags.“

23. § 90 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf die Tagesordnung werden diejenigen Angelegenheiten gesetzt, die der Landtag durch Beschluss oder die Präsidentin oder der Präsident dem Ausschuss überwiesen hat. Sofern Fraktionen beantragen, Anträge nach § 28 Abs. 2 oder 3 einem oder mehreren Ausschüssen zu überweisen, müssen diese spätestens zwei Arbeitstage vor der jeweiligen Ausschusssitzung eingebracht werden. Sofern diese Frist nicht eingehalten wird, entscheidet der Ausschuss mit der Mehrheit von zwei Drittel seiner anwesenden Mitglieder, ob der Antrag auf die Tagesordnung des Ausschusses genommen wird. Dies gilt nicht für Anträge, die im inhaltlichen Zusammenhang mit Gegenständen der bereits aufgestellten Tagesordnung stehen. Jedes Ausschussmitglied kann beantragen, dass noch weitere zur Zuständigkeit des Ausschusses gehörende Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden; eine Entscheidung in der Sache ist in diesen Fällen nicht möglich. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss.“

24. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 7 erhält folgende Fassung:
- „(7) Die Ausschussvorsitzenden eröffnen und schließen die Sitzungen und leiten die Verhandlung. Sie können Rednerinnen und Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen und Abgeordnete, die persönlich verletzende Ausführungen oder Zwischenrufe machen, rügen und im Wiederholungsfall zur Ordnung rufen. § 76 gilt sinngemäß.“
- b) Als neuer Abs. 8 wird angefügt:
- „(8) Die Ausschussvorsitzenden sollen die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Beratungen der nicht öffentlichen Ausschüsse unterrichten.“
25. § 93 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Werden Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter zu Ausschusssitzungen oder Anhörungen geladen, erhalten sie keinen Kostenersatz. Wer als Verbandsvertreterin oder Verbandsvertreter gilt, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident. Gibt eine Sachverständige, ein Sachverständiger oder eine sonstige Auskunftsperson eine schriftliche Stellungnahme ab oder erfolgt die Stellungnahme im Rahmen einer Ausschusssitzung, kann auf Antrag eine pauschale Entschädigung gewährt werden. Hat eine Sachverständige oder ein Sachverständiger oder eine sonstige Auskunftsperson auf Anforderung vor Teilnahme an der Anhörung eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, erhöht sich die pauschale Entschädigung allgemein wird durch Beschluss des Ältestenrats festgelegt. Auf Antrag wird eine Reisekostenvergütung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes gewährt.“
26. In § 95 Abs. 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Wörter „der gedruckt wird“ werden gestrichen.
27. Nach § 98 wird als § 98a eingefügt:
- „ § 98a
- Behandlung von Mehrfach-,
Massen- und Sammelpetitionen
- (1) Mehrfachpetitionen sind Petitionen mit demselben Anliegen, jedoch individuell abgefasst. Ihre Behandlung erfolgt als Einzelpetition.
- (2) Massenpetitionen sind Petitionen, bei denen sich Petentinnen und Petenten in größerer Zahl mit demselben Anliegen an den Landtag wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Urheber der Petition erkennbar ist. Die Texte der Petitionen stimmen jedoch ganz oder im Wesentlichen überein. Sie werden als eine Petition geführt. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst. Bei Massenpetitionen erhalten die Petentinnen und Petenten keine einzelnen Eingangsbestätigungen. Dies erfolgt ausschließlich über die Bekanntmachung auf der Internetseite des Hessischen Landtags. Nach Abschluss der Petition erfolgt die Veröffentlichung der Entscheidung an gleicher Stelle.
- (3) Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen sich in größerer Anzahl Petenten mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden und eine Person oder eine Personengemeinschaft als Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt. Über die Behandlung einer Sammelpetition werden die als Urheber der Petition in Erscheinung tretenden Personen unterrichtet. Bei Unterschriftenlisten, die für sich eine Petition darstellen, wird die Einzelbenachrichtigung, soweit keine Vertrauensperson erkennbar ist, durch die Unterrichtung der ersten Unterzeichnerin oder des ersten Unterzeichners ersetzt. Nach Abschluss der Petition erfolgt die Unterrichtung über das Ergebnis des Petitionsverfahrens ebenfalls über die als Urheber der Petition in Erscheinung tretenden Personen. Diese werden gebeten, die Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner entsprechend zu informieren. Sammelpetitionen werden als eine Petition geführt. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst.“
28. § 101 wird wie folgt geändert:
- a) In § 101 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:
- „(2) Die Beschlussfassung soll in angemessener Zeit erfolgen.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
29. § 102 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Buchst. a erhält folgende Fassung:
- „a) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde. Das Recht, sich mit dem Verhalten der betroffenen Stellen als Beteiligte in einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluss zu befassen und Empfehlungen zu geben, bleibt unberührt,“
- b) Buchst. c wird aufgehoben und Buchst. d wird Buchstabe c.
30. § 106 wird wie folgt geändert:
- a) Als Abs. 1 wird eingefügt:
- „(1) Sofern die organisatorischen und technischen Voraussetzungen vorliegen, sollen parlamentarische Initiativen sowie sämtliche Parlamentsmaterialien

in Abweichung der entsprechenden Vorschriften in elektronischer Form eingebracht werden. Eine Einreichung in Textform auf Papier (schriftlich) ist weiterhin zulässig. Die Einzelheiten zur elektronischen Einreichung regeln Ausführungsbestimmungen, die der Ältestenrat erlässt.“

- b) Die bisherigen Abs. 1 und Abs. 2 werden Abs. 2 und Abs. 3.
31. § 108 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
- „Die Verteilung der Drucksachen erfolgt grundsätzlich elektronisch. Neben der elektronischen Verteilung ist auf Wunsch für einzelne Mitglieder des Landtags auch weiterhin eine Bereitstellung der Drucksachen in Papierform möglich.“
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Doppelpunkt durch ein Komma und die

Nr. 1 bis 4 werden durch folgenden Halbsatz ersetzt:

„wenn sie auf einer landtagsinternen, elektronischen Plattform zum individuellen Abruf durch die Abgeordneten bereitgestellt, in Papierform in ihren Postfächern hinterlegt oder an Plenarsitzungstagen auf die Plätze verteilt worden sind.“

- c) In Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:
- „Näheres zur elektronischen Verteilung regeln Ausführungsbestimmungen, die der Ältestenrat erlässt.“
- d) In Abs. 5 werden die Wörter „insbesondere im Brieffagebuch oder auf Belegexemplaren der verteilten Unterlagen,“ gestrichen.
32. § 109 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Stenografischen Berichte werden allen Abgeordneten und Mitgliedern der Landesregierung elektronisch zur Verfügung gestellt.“

Wiesbaden, den 5. Dezember 2018

Der Präsident des Landtags

Norbert Kartmann

**Verordnung
zur Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften
im Bereich der Jugendhilfe**

Vom 25. November 2018

Aufgrund des

1. § 34 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590),
2. § 41 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches,
3. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295),
4. § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),

verordnet die Landesregierung, im Falle der Nr. 1 nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände, der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts, der Liga der freien Wohlfahrtspflege und der sonstigen Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe,

5. § 48 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

verordnet der Minister für Soziales und Integration:

Artikel 1¹⁾

**Änderung der Verordnung zur
Ausführung des Hessischen Kinder-
und Jugendhilfegesetzbuches und
über Zuständigkeiten nach
dem Jugendschutzgesetz**

Die Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 22. Oktober 2007 (GVBl. I S. 694), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHV)“

2. In § 5 Abs. 3 wird die Angabe „7. Dezember 2010 (StAnz. S. 2796)“ durch „21. März 2016 (StAnz. S. 405)“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „26. Juni 2013 (GVBl. S. 447)“ durch „3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“ ersetzt.

4. Die Überschrift des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:

„Dritter Teil
Zuständigkeiten“

5. In § 13 Abs. 1 wird die Angabe „31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149)“ durch „10. März 2017 (BGBl. I S. 420)“ ersetzt.

6. Nach § 13 wird als neuer § 14 eingefügt:

„§ 14

Zuständige Behörde nach dem Achten
Buch Sozialgesetzbuch

Das Regierungspräsidium Kassel ist
zuständige Behörde für die

1. finanzielle Abwicklung von Leistungen der Jugendhilfe im Ausland nach § 6 Abs. 3,
2. Kostenerstattungen durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den §§ 89 bis 89c und 89e Abs. 2 und
3. Kostenerstattungen durch das Land bei der Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise nach § 89d

des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“

7. Der bisherige § 14 wird § 15.

8. Der bisherige § 15 wird § 16 und in Satz 2 wird die Angabe „2018“ durch „2025“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch vom 30. August 2013 (GVBl. S. 546) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. November 2018

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Grüttner

¹⁾ Ändert FFN 34-64

²⁾ Hebt auf FFN 34-71

Verordnung über die Walderhaltungsabgabe*)

Vom 6. Dezember 2018

Aufgrund des § 33 Nr. 2 des Hessischen Waldgesetzes in der Fassung vom 27. Juni 2013 (GVBl. 2013 S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen nach Anhörung des Landesforstsausschusses:

§ 1

Zuständigkeit, Verfahren

(1) Die Walderhaltungsabgabe wird von der für die Genehmigung der Maßnahme der Waldumwandlung (Waldumwandlungsgenehmigung) zuständigen Behörde festgesetzt.

(2) Die Walderhaltungsabgabe ist mit der Waldumwandlungsgenehmigung festzusetzen und zugunsten des Landes zu erheben. Lässt sich zum Zeitpunkt der Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung die Höhe der Walderhaltungsabgabe nicht oder nur teilweise bestimmen, so ist sie dem Grunde nach festzusetzen.

(3) Bei Vorhaben, bei denen sich die abschnittsweise Waldinanspruchnahme über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren erstreckt, kann die Zahlung der Walderhaltungsabgabe in jährlichen Teilbeträgen oder auf Teilflächen bezogen entsprechend dem Fortgang des Vorhabens zugelassen werden.

(4) Von der Erhebung der Walderhaltungsabgabe kann abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass der nach § 2 zu erhebende Betrag unter 500 Euro liegen wird.

§ 2

Bemessung der Walderhaltungsabgabe

(1) Die Walderhaltungsabgabe ist vorbehaltlich der Abs. 3 bis 6 nach den nach Maßgabe von Abs. 2 zu ermittelnden Grunderwerbskosten für eine Fläche gleicher Größe in der betroffenen Gemeinde zuzüglich durchschnittlicher Kulturkosten in Höhe von einem Euro je Quadratmeter zu erheben.

(2) Als Grunderwerbskosten ist der aktuelle Bodenpreis für landwirtschaftliche Nutzfläche in der betroffenen Gemeinde nach der Grundstückswertermittlung mit generalisierten Bodenwerten des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation festzulegen. Lässt sich aus der Preisübersicht kein Bodenpreis ermitteln, so ist derjenige einer Nachbargemeinde heranzuziehen, die gleiche oder im Wesentlichen ähnliche für die Wertbildung maßgebliche Strukturen

aufweist. Ist das nicht möglich, so ist ein Bodenpreis in Höhe von 0,80 Euro je Quadratmeter zu rodenden und umzuwandelnden Waldes zu erheben.

(3) Übersteigt der wirtschaftliche Wert oder Vorteil der beabsichtigten Nutzung nach der Rodung und Umwandlung des Waldes den Betrag nach Abs. 1 um wenigstens 80 Prozent, so ist ein Aufschlag in Höhe von fünf Prozent des wirtschaftlichen Wertes oder Vorteils zu erheben. Auf die Erhebung des Aufschlags soll verzichtet werden, wenn die Waldumwandlung erforderlich ist für

1. die Schaffung von Wohnraum im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung nach § 1 des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 314), oder
2. den Bau von Windkraftanlagen.

(4) Die Walderhaltungsabgabe kann bis zum Zweifachen des nach Maßgabe von Abs. 1 bis 3 ermittelten Betrages erhoben werden, wenn Waldflächen gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, deren Erklärung zu Erholungswald aufgehoben wurde.

(5) Außer in den Fällen des Abs. 4 kann der nach den Abs. 1 bis 3 festzusetzende Betrag im Hinblick auf die Schwere der mit der Rodung und Umwandlung einhergehenden Beeinträchtigung um bis zu 15 Prozent erhöht werden. Die Schwere der Beeinträchtigung ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion des zu rodenden und umzuwandelnden Waldes, der Größe und räumlichen Lage der betroffenen Fläche sowie von forstökologischen Beeinträchtigungen angrenzender Wälder zu bestimmen.

(6) Ist die nach Maßgabe der Abs. 1 bis 5 zu erhebende Walderhaltungsabgabe dem Verursacher wirtschaftlich nicht zumutbar, so kann sie bis auf einen Betrag von 0,40 Euro je Quadratmeter zu rodenden und umzuwandelnden Waldes abgesenkt werden.

(7) Die Walderhaltungsabgabe entfällt bei Waldumwandlungen, die der Umsetzung von Maßnahmen nach Bewirtschaftungsplänen nach § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184), dienen.

§ 3

Verwendung und Verwaltung der Walderhaltungsabgabe

(1) Die Walderhaltungsabgabe ist zweckgebunden zur Erhaltung des Wal-

*) FFN 86-45

des einschließlich der Verbesserung seiner Schutz- und Erholungsfunktionen einzusetzen und wird im Einzelnen wie folgt verwendet:

1. für Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Waldfunktionen, soweit dies über die Grundpflichten nach § 3 in Verbindung mit § 4 des Hessischen Waldgesetzes im Einzelfall hinausgeht, insbesondere auch Maßnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung der besonderen Waldfunktionen von ausgewiesenem Schutzwald, Bannwald oder von Wald in Natura 2000-Gebieten,
2. zum Erwerb von Waldgrundstücken in ausgewiesenem Schutzwald oder Bannwald oder von Waldgrundstücken oder anderen Grundstücken in Natura 2000-Gebieten durch das Land zur Durchführung oder Sicherstellung von Maßnahmen nach Nr. 1 oder 4 bis 6,
3. für Waldschutzmaßnahmen sowie für Maßnahmen der Schadensbewältigung und der Wiederbewaldung nach abiotischen oder biotischen Kalamitäten,
4. zum Grunderwerb mit dem Ziel der Aufforstung,
5. zur Erstaufforstung von Flächen sowie deren waldbauliche Sicherung,
6. zum Grunderwerb zum Zweck des freiwilligen Tausches von Flächen mit dem Ziel der Erstaufforstung,
7. für die Rekultivierung zu Wald und für die Wiederaufforstung von Landschaftsschäden, soweit eine rechtliche Verpflichtung Dritter nicht besteht oder nicht durchsetzbar ist.

Die Mittel aus der Walderhaltungsabgabe dürfen für einen Grunderwerb nach Satz 1 Nr. 4 oder für die Erstaufforstung nach Satz 1 Nr. 5 nur verwendet werden, wenn die für die Genehmigung nach § 14 des Hessischen Waldgesetzes zuständige Behörde die Genehmigung in Aussicht stellt oder erteilt hat. Bei der Entscheidung, ob Mittel aus der Walderhaltungsabgabe für einen Grunderwerb nach Satz 1 Nr. 6 verwendet werden, sind die Interessen des Naturschutzes, der Landwirtschaft und agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen.

(2) Mittel aus der Walderhaltungsabgabe können auf Antrag durch das für das Forstwesen zuständige Ministerium bereitgestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Mittel besteht nicht. Für Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten können Mittel aus der Walderhaltungsabgabe unmittelbar dem Stiftungskapital der hessischen Stiftung Natura 2000 zugeführt werden.

(3) Mittel aus der Walderhaltungsabgabe dürfen nicht für Maßnahmen eingesetzt werden, soweit sie bereits aus öffentlichen Mitteln gefördert werden oder bei denen eine rechtliche Verpflichtung zu ihrer Durchführung besteht.

(4) Über den Einsatz der Mittel aus der Walderhaltungsabgabe wird nach Maßgabe des Landeshaushalts entschieden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2018

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Hinz

**Verordnung
zur Änderung waldrechtlicher Vorschriften
Vom 6. Dezember 2018**

Aufgrund des § 33 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 5 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1¹⁾

**Änderung der
Privatwald-Förderverordnung**

Die Privatwald-Förderverordnung vom 28. November 2014 (GVBl. S. 341) wird wie folgt geändert:

1. An § 2 Satz 2 wird angefügt:
„Die Leistungen nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) Doppelbuchst. dd) und Buchst. b) werden Privatwaldbesitzerinnen und -besitzern mit mehr als 100 Hektar Forstbetriebsfläche bis zum 31. Dezember 2020 angeboten.“
2. § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4
Evaluierung
Die oberste Forstbehörde hat bis zum 31. August 2020 die Erforderlichkeit der Erbringung der Leistungen nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) Doppelbuchst. dd) und Buchst. b) durch den Landesbetrieb Hessen-Forst, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit, sich forstlichen Zusammenschlüssen nach dem Dritten Kapitel des Bundeswaldgesetzes vom 2. März 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75), anzuschließen, zu evaluieren.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch „2024“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Abweichend von Satz 2 tritt § 4 am 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 2¹⁾

**Änderung der
Privatwald-Förderverordnung**

§ 2 der Privatwald-Förderverordnung erhält folgende Fassung:

„§ 2

Maßnahmen der besonderen Förderung

(1) Die besondere Förderung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Waldgesetzes für Privatwaldbesitzerinnen und -besitzer mit bis zu 100 Hektar Forstbetriebs-

fläche und von Gemeinschaftswald umfasst

1. als forstbetriebliche Betreuung für dem Gemeinwohl dienende Zwecke die
 - a) Beratung
 - aa) in allen forstbetrieblichen Fragestellungen,
 - bb) zur forstlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung der forstlichen Fachkräfte privater Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer,
 - cc) bei Pacht- und Gestattungsverträgen, die die Forstbetriebsfläche betreffen,
 - dd) bei der Errichtung und Unterhaltung baulicher Einrichtungen für betriebliche Zwecke,
 - b) Mitwirkung bei
 - aa) der Vorbereitung und Aufstellung des forstlichen Wirtschaftsplans,
 - bb) der beruflichen Ausbildung von betriebseigenem Fachpersonal nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581),
 - cc) der Beantragung forstlicher Fördermittel,
 - c) Wahrnehmung der Verkehrssicherung auf der Forstbetriebsfläche, soweit sie nicht durch Dritte zu erbringen ist,
 - d) Aufnahme der Verbiss- und Schälschäden durch Schalenwild nach den im Staatswald angewandten Verfahren,
2. als forsttechnische Betreuung bei der Holzernte die
 - a) Umsetzung von Holzerntemaßnahmen auf der Grundlage des Betriebsplans, des forstlichen Wirtschaftsplans, des Holzernteplans oder im Auftrag der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer durch
 - aa) Vorbereitung, Beauftragung, Steuerung und Kontrolle der Holzernte,
 - bb) Erfassung und Bereitstellung der Daten über die Menge und die Sortimente des geernteten Holzes,
 - cc) Erfassung und Bereitstellung der Daten, die für die Abrechnung von Leistungen Dritter erforderlich sind,
 - dd) Zuordnung der Daten nach Doppelbuchst. bb) zu den

¹⁾ Ändert FFN 86-42

- Kaufverträgen der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer und Rechnungstellung,
- b) Einweisung der Abnehmer und Kontrolle der Abfuhr vor Ort,
3. als forsttechnische Betreuung außerhalb der Holzernte die Umsetzung von forsttechnischen Maßnahmen auf der Grundlage des Betriebsplans, des forstlichen Wirtschaftsplans oder im Auftrag der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer durch
- a) Vorbereitung, Beauftragung, Steuerung und Kontrolle der Maßnahme,
- b) Erfassung und Bereitstellung der Daten, die für die Abrechnung von Leistungen Dritter erforderlich sind,
- c) Erfassung und Bereitstellung von naturalen Daten.
- (2) Die besondere Förderung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Waldgesetzes für Privatwaldbesitzerinnen und -besitzer mit mehr als 100 Hektar Forstbetriebsfläche, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach dem Dritten Kapitel des Bundeswaldgesetzes und Forstbetriebsvereinigungen umfasst die Leistungen nach Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa bis cc und Nr. 3.

(3) Die Förderung nach Abs. 1 und 2 umfasst nicht Einzahlungs- und Auszahlungsvorgänge sowie den Abschluss von Holzkaufverträgen.“

Artikel 3²⁾

Änderung der Verordnung über die fachliche Betreuung des Körperschaftswaldes

Die Verordnung über die fachliche Betreuung des Körperschaftswaldes vom 1. Februar 2017 (GVBl. S. 22) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:
- „§ 2
- Forsttechnischer Betrieb
- Der forsttechnische Betrieb nach § 19 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Waldgesetzes umfasst
1. für Forstbetriebe mit bis zu 100 Hektar Forstbetriebsfläche
- a) die Umsetzung von Holzernemaßnahmen auf der Grundlage des Betriebsplans, des forstlichen Produktbereichsplans, des Holzernemaßplans oder im Auftrag der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer durch
- aa) Vorbereitung, Beauftragung, Steuerung und Kontrolle der Holzernte,
- bb) Erfassung und Bereitstellung der Daten über die Menge und die Sorti-

- mente des geernteten Holzes,
- cc) Erfassung und Bereitstellung der Daten, die für die Abrechnung von Leistungen Dritter erforderlich sind,
- dd) Zuordnung der Daten nach Buchst. b zu den Kaufverträgen der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer und Rechnungstellung,
- ee) Einweisung der Abnehmer und Kontrolle der Abfuhr vor Ort,
- b) die Umsetzung von sonstigen forsttechnischen Maßnahmen auf der Grundlage des Betriebsplans, des forstlichen Produktbereichsplans oder im Auftrag der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer durch
- aa) Vorbereitung, Beauftragung, Steuerung und Kontrolle der Maßnahme,
- bb) Erfassung und Bereitstellung der Daten, die für die Abrechnung von Leistungen Dritter erforderlich sind und
- cc) Erfassung und Bereitstellung von naturalen Daten,
2. für Forstbetriebe mit mehr als 100 Hektar Forstbetriebsfläche die Leistungen nach Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa bis cc und Buchst. b.“
2. Nach § 3 wird als neuer § 4 eingefügt:
- „§ 4
- Übergangsregelungen
- (1) Abweichend von § 2 Nr. 2 werden für Forstbetriebe mit mehr als 100 Hektar Forstbetriebsfläche Leistungen nach § 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. dd und ee erbracht
1. bis zum 31. Dezember 2020, wenn die Forstbetriebe in den in der Anlage genannten staatlichen Forstamtsbezirken liegen,
2. wenn kein Fall nach Nr. 1 vorliegt, bis zum 30. September 2019, hinsichtlich der vor dem 1. Januar 2019 unter Vermittlung des Landesbetriebs Hessen-Forst abgeschlossenen Kaufverträge,
3. außer in den Fällen nach Nr. 1 und Nr. 2, bis zum 31. Dezember 2019, wenn die zuständige Forstbehörde dies nach § 8 Abs. 2 des Hessischen Waldgesetzes aus Gründen des Waldschutzes anordnet, um eine Abfuhr des Holzes sicherzustellen.

²⁾ Ändert FFN 86-44

- (2) Die oberste Forstbehörde hat bis zum 31. August 2020 die Erforderlichkeit der Erbringung der Leistungen nach § 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. dd und ee durch den Landesbetrieb Hessen-Forst, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit, sich forstlichen Zusammenschlüssen nach dem Dritten Kapitel des Bundeswaldgesetzes vom 2. März 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75), anzuschließen, zu evaluieren.“
3. Der bisherige § 4 wird § 5 und folgender Satz wird angefügt:
- „Abweichend von Satz 2 treten
1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie die Anlage am 31. Dezember 2020 und
 2. § 4 Abs. 1 Nr. 3 am 31. Dezember 2019
- außer Kraft.“
4. „Anlage: Staatliche Forstamtsbezirke nach § 4 Abs.1 Nr. 1 sind:
1. Bad Hersfeld,
 2. Burghaun,

3. Burgwald,
4. Frankenberg,
5. Fulda,
6. Hessisch-Lichtenau,
7. Hofbieber,
8. Jesberg,
9. Jossgrund,
10. Kirchhain,
11. Melsungen,
12. Neukirchen,
13. Reinhardshagen,
14. Romrod,
15. Rotenburg,
16. Schotten und
17. Wehretal.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 am 1. Januar 2021 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2018

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Hinz

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Durchführungsverordnung Bildungsurlaubsgesetz*)
Vom 22. November 2018**

Aufgrund des § 1 Abs. 5 Satz 5, des § 8 Abs. 3 Satz 2, des § 9 Abs. 4 und der §§ 13 und 15 Abs. 3 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 17 Abs. 1, sowie des § 17 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294, 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2017 (GVBl. S. 432), verordnet der Minister für Soziales und Integration, soweit Regelungen nach § 1 Abs. 5 Satz 5 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub getroffen werden im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und der Ministerin der Justiz:

Artikel 1
Änderung der
Durchführungsverordnung
Bildungsurlaubsgesetz

Die Durchführungsverordnung Bildungsurlaubsgesetz vom 1. Februar 1999 (GVBl. I S. 113), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVBl. S. 455), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Bildungsurlaub zur Schulung für die
Wahrnehmung eines Ehrenamtes

Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeit nach § 1 Abs. 5 Satz 5 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub sind:

1. die Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Tätigkeit als Jugendleiterin oder Jugendleiter,
2. die Altenhilfe,
3. die Hospizarbeit und Telefonseelsorge,
4. das Sozial- und Wohlfahrtswesen,
5. Bereiche des Katastrophenschutzes, insbesondere das Sanitätswesen und der Brandschutz,
6. die außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung,
7. die Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedler,
8. der Sport, insbesondere die Tätigkeit als Übungsleiterin oder Übungsleiter und
9. die rechtliche Betreuung nach § 1897 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Im Fall einer Veranstaltung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub ist im Antrag zusätzlich dazulegen, dass die Grundsätze nach § 1 Abs. 2 bis 5 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub gewahrt sind, im Fall einer Veranstaltung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub darüber hinaus, wie ein organisierter Lernprozess auch bei einer verkürzten Veranstaltungsdauer gewahrt ist.“

b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.

3. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „eines Jahres“ durch „von zwei Jahren“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 4 werden als neue Abs. 5 und 6 eingefügt:

„(5) Bei Veranstaltungen nach § 12 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub ist zur Gewährleistung eines organisierten Lernprozesses im Programm eine Präsenzzeit von mindestens 60 Prozent der Gesamtdauer der Veranstaltung vorzusehen.

(6) Bei Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung, die dem Erwerb, der Förderung und dem Erhalt von fachübergreifenden Schlüsselkompetenzen dienen, zum Beispiel der Stressbewältigung, des Zeitmanagements oder der Resilienz, soll sich ein Bezug zur beruflichen Tätigkeit bereits aus der Veranstaltungsbezeichnung ergeben.“

b) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 7 und 8.

c) Als Abs. 9 wird angefügt:

„(9) Eine Veranstaltung, die im Ausland durchgeführt wird, ist mit einer sachlichen Veranstaltungsbezeichnung zu überschreiben, aus der sich ein Bezug zur Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union ergibt.“

5. Nach § 6 wird als neuer § 7 eingefügt:

„§ 7

Erstattung

(1) Bei der Ermittlung der Pauschale bei Kleinst- und Kleinbetrieben

*) Ändert FFN 73-18

nach § 9 Abs. 1 bis 3 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub bleiben Sonderzahlungen und Zuschläge unberücksichtigt.

(2) Ein Antrag auf Erstattung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss der Bildungsveranstaltung unter Angabe der Anzahl der gewährten Freistellungstage durch die Beschäftigungsstelle zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer nach § 12 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub anerkannten Bildungsveranstaltung,
2. ein Nachweis über das an die freigestellte Person ausgezahlte Bruttorentgelt,
3. in den Fällen des § 8 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub eine Bescheinigung der Organisation, für die eine ehrenamtliche Tätigkeit

in einem Bereich nach § 1 wahrgenommen wird,

4. in den Fällen des § 9 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub eine Erklärung des Arbeitsgebers, dass bei ihm in der Regel 20 oder weniger Personen ständig beschäftigt sind.

(3) Abweichend von § 16 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub ist für die Durchführung des Erstattungsverfahrens das Regierungspräsidium Kassel zuständig.“

6. Der bisherige § 7 wird § 8.
7. Der bisherige § 8 wird § 9 und in Satz 2 wird die Angabe „2018“ durch „2024“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. November 2018

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Grüttner

Bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-420

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
